

Stadt Bruchsal

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Seelach

Gemarkung Bruchsal

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß §3 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
1.	<p>Polizeipräsidium Karlsruhe Stellungnahme vom 20.03.2018</p> <p>seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen gegen die aus dem Bebauungsplan ersichtliche Nutzung der Planfläche mit Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine Bedenken sofern gewährleistet ist, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen durch Lichtreflexionen oder sonstige störende bzw. ablenkende Einflüsse ausgeschlossen sind.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Mit dem Regierungspräsidium Abt.4 Straßenwesen als Straßenbaulastträger hat zu dem Thema Sicht- bzw. Blendschutz eine Abstimmung stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass, sollten nach der Inbetriebnahme widererwarten Beeinträchtigungen entstehen, durch den Vorhabenträger ein Blendschutz zu erstellen ist. Der Vorhabenträger ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.</p> <p>Der Nachweis, dass durch die Anlage keine Bledwirkung entsteht ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>
2.	<p>Handwerkskammer Karlsruhe Stellungnahme vom 22.03.2018</p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Stellungnahme vom 26.03.2018</p> <p>nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 03.04.2018</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>4.1 Rechtliche Vorgaben</p>	<p>Zu 4.1:</p>

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>4.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>4.3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>4.3.1 Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutsand, Holozäne Altwasserablagerungen) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.3.1: Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur Untergrundbeschaffenheit wurde in den Bebauungsplan als Hinweise (Siehe Hinweis Nr. 3) aufgenommen.</p>

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>4.2.2 Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>4.2.3 Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>4.2.4 Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>4.2.5 Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>4.2.6 Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zu 4.2.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.2.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.2.4: Das Plangebiet liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes Bruchsal. Das Wasserschutzgebiet endet am südlich gelegenen Hardtgraben.</p> <p>Zu 4.2.5: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.2.6: Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Informationsgrundlagen zur Untergrundbeschaffenheit werden in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen. (Siehe Hinweis Nr.3)</p>
5.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein Stellungnahme vom 14.05.2018	Zu 5:

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>in seiner öffentlichen Sitzung am 9.05.2018 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Vorgesehen ist die Errichtung einer ca. 2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage als erster Bauabschnitt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Der Vorhabenbereich liegt im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 derzeit in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.2.2 Z (1). An dem Standort soll im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden. Die erste Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hierzu wurde am 24.11.2017 abgeschlossen. Zu dem betreffenden Vorbehaltsgebiet wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert, die gegen eine solche Nutzung sprechen. Der Regionalverband beabsichtigt, das Verfahren Ende 2018 zum Satzungsbeschluss zu führen. Die Fläche ist weiterhin Teil der vorgesehenen Flächenkulisse.</p> <p>Auf Antrag der Stadt Bruchsal hat das Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet und uns hierzu beteiligt. Wir haben der Zielabweichung zugestimmt. Wir stimmen dem Bebauungsplan ebenfalls zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
6.	<p>Landratsamt Karlsruhe Stellungnahme vom 12.04.2018 als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:</p> <p>6.1 Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwas-</p>	

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>ser</p> <p>6.1.1 Altlasten & Bodenschutz</p> <p>Keine Altlasten bekannt. Eine abschließende Stellungnahme aus Bodenschutzsicht kann nach Vorlage des fehlenden Umweltberichts mit Eingriffs- Ausgleichbilanzierung erfolgen.</p> <p>6.1.2 Oberirdische Gewässer</p> <p>Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets nach § 65 WG bzw. § 76 WHG.</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Absatz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.</p> <p>Die Ausweisung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die neun in § 78 Absatz 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die Ausnahmeentscheidung für die Ausweisung des neuen Baugebiets erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Karlsruhe (§ 82 Absatz 1 WG).</p> <p>Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Karlsruhe sind noch Nachweise vorzulegen, dass die neun in § 78 Absatz 2 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Die Berücksichtigung der Vorgaben des § 78 b Absatz 1 Nummer 1 WHG liegt in der Zuständigkeit der Planungsbehörde der Stadt Bruchsal. • Für das noch erforderliche Baugenehmigungsverfahren weisen wir jetzt schon darauf hin, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen nach § 78 Ab- 	<p>Zu 6.1.1:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu 6.1.2:</p> <p>Mit Schreiben vom 15.05.2018 hat die Stadt für die Ausweisung des Bebauungsplans im Überschwemmungsgebiet des Hardtgrabens die ausnahmsweise Zulassung nach §78 Abs. 2 WHG beantragt. Die Zustimmung hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Karlsruhe mit Schreiben vom 14.06.2018 erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
<p>satz 4 WHG untersagt ist. Die Errichtung baulicher Anlagen kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn die in § 78 Absatz 5 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelfallgenehmigung erteilt nach § 65 Absatz 3 WG die zuständige Behörde der Stadt Bruchsal.</p> <p>6.1.3 Industrieabwasser/AwSV</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zum 01.08.2017 wurde die VAWS durch die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ersetzt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.</p> <p>6.1.4 Abwasser</p> <p>Das abfließende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 (2) WHG auf dem Grundstück schadlos zur Versickerung gebracht werden. In der Regel liegt eine schadlose Versickerung vor, wenn das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem, bewachsenem Oberboden versickert wird.</p> <p>Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) ist zu beachten.</p> <p>6.2 Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz-</p> <p>Das geplante Vorhaben ist der Naturschutzbehörde durch eine Vorabstimmung grob bekannt.</p> <p>Unter Ziff. 3.3 (Artenschutz) ist dargestellt, dass für das Plangebiet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt wurde. Als Fazit wurde festgehalten, dass durch die Nutzung keine ar-</p>	<p>Zu 6.1.3:</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen. (Siehe Hinweis Nr.6)</p> <p>Zu 6.1.4:</p> <p>Das Niederschlagswasser wird flächenhaft zwischen den Solarmodulen über die belebte Bodenschicht versickert. (vgl. Textteil §5(2)) Die Versiegelung des Bodens ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt. (vgl. Textteil §5(3))</p> <p>Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 6.2:</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vorprüfung war Bestandteil der Unterlagen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an das LRA Karlsruhe versandt wurde. Sie findet ebenfalls Berücksichtigung im Umweltbericht.</p>

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>tenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Da die artenschutzrechtliche Vorprüfung nicht beigefügt war bittet die Naturschutzbehörde darum, diese noch vorzulegen.</p> <p>Unter Ziff. 7 (Umweltbericht) ist dargestellt, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird und die Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auch hier bitten wir um Vorlage des Umweltberichtes, in den auch die noch zu ergänzenden Darstellungen zu Ziff. 6 (Eingriff- und Ausgleichsdarstellung) aufzunehmen sind.</p> <p>6.3 Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</p> <p>Bei der weiteren Planung sollten mögliche Blendwirkungen der Solarmodule einer näheren Betrachtung unterzogen werden.</p> <p>6.4 Stellungnahme Landwirtschaftsamt</p> <p>Wir äußern keine Bedenken gegen die Planung, da es sich bei dem für die Photovoltaikanlage ausgewählte Areal um Flächen mit niedrigen Bodenwerten handelt, welche in der Digitalen Flurbilanz als Grenzflur eingestuft wurden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen oder Anliegen vorzutragen.</p> <p>Sollte sich im Verlauf des Planungsprozesses abzeichnen, dass ein planinterner Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der Planung nicht ausreichen wird, bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl von Kompensationsmöglichkeiten, sofern landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen sind (siehe § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Forstamt hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>Zu 6.3:</p> <p>Siehe Nr.1 Die Vorgehensweise wurde mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständigem Straßenbaulasträger abgestimmt.</p> <p>Zu 6.4:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Für das Plangebiet sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Es werden damit keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets in Anspruch genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	Regierungspräsidium Karlsruhe	Zu 7.1:

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>7.1: Abt. 2 Raumordnung- Stellungnahme vom 05.04.2018 vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden auf Bruchsaler Gemarkung, westlich der Bundesautobahn A5, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha.</p> <p>Im Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein liegt die Fläche innerhalb eines regionalen Grünzugs (Ziel der Raumordnung). Dieses Ziel steht der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes entgegen. Im Vorgriff auf die bereits im Verfahren befindliche Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Mittlerer Oberrhein, die vorsieht, die betreffende Fläche als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen, hat die Stadt Bruchsal einen Antrag auf Zielabweichung von dem festgelegten regionalen Grünzug gestellt. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beteiligen wir derzeit die betroffenen Behörden.</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Vorabstimmung des Vorhabens - auch auf Ebene des Regionalplans - gehen wir derzeit davon aus, die beantragte Zielabweichung positiv bescheiden zu können. Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist jedoch erst nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens möglich.</p> <p>Unserer Kenntnis nach ist eine kurzfristige Realisierung der Anlage vorgesehen. Wir gehen daher davon aus, dass die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgt.</p>	<p>Mit Schreiben vom 05.06.2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe dem Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 gemäß §6(2) ROG i.V: §24 LplG Baden-Württemberg zugestimmt.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.</p>
	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, 7.2: Abt. 4 Straßenwesen - Stellungnahme vom 03.04.2018 Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen grundsätzlich</p>	<p>Zu 7.2: Der Nachweis, dass durch die Anlage keine Bledwirkung entsteht ist im</p>

	Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen	Prüfungs- und Abwägungsvorschläge
	<p>keine Bedenken. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss jedoch jederzeit gewährleistet sein; ggf. ist ein Sicht- und Blendschutz zu errichten.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für die A 5 im Bereich des Bebauungsplans nach dem BVWP 2030 der 8-streifige Ausbau im weiteren Bedarf mit Planungsrecht vorgesehen ist.</p>	<p>Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Das Plangebiet hält den nach dem Bundesfernstraßengesetz erforderlichen Abstand von der Bundesautobahn ein. Ein Konflikt mit dem geplanten Ausbau der Bundesautobahn ist deshalb nicht zu erwarten.</p>